

## **NATURSCHUTZ UND FREILEITUNGEN (erweiterte Gliederungsskizze)**

Klaus Heidenreich

Das gemeinsame Seminar von Mitarbeitern der Energieversorgungsunternehmen mit Vertretern der Naturschutzbehörden in der bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist das Ergebnis von seit langem bestehenden Kontakten zwischen beiden Bereichen und soll der gegenseitigen Information und dem gemeinsamen Gespräch dienen.

Dies erfolgt zu einem Zeitpunkt, in der die Bayerische Verfassung durch die Ergänzung um das Staatsziel 'Umweltschutz' neue Akzente nicht nur für den Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Verwaltung, sondern auch für Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und schließlich für jeden einzelnen von uns gesetzt hat. Unser aller Aufgabe ist es nun, in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch konkrete Maßnahmen für eine Umsetzung dieses Auftrags zu sorgen. Als Beispiel eines solchen konkreten Erfolges mag bereits gelten, daß die Energieversorgungsunternehmen inzwischen auf jeder Regierungsbezirksebene einen eigenen Ansprechpartner für Fragen des Natur- und Vogelschutzes genannt haben.

Wenn es heute um den Problembereich geht, wie Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zusammenhang mit Freileitungen berücksichtigt werden können, so handelt es sich nicht um theoretische Spielereien, sondern um aus der Praxis vorgetragene Bedürfnisse. Die Situation unserer Natur mit ihrem zunehmenden Verlust der heimischen Arten und der für sie unbedingt erforderlichen Lebensräume macht es notwendig, alle in Frage kommenden Bereiche auf ihre Eignung für Naturschutzzwecke zu überprüfen. Gerade die unter Freileitung befindlichen, meist extensiv genutzten Flächen können in diesem Zusammenhang kleine Oasen, Biotope oder Vernetzungsstrukturen in der Landschaft darstellen.

Ziel der gemeinsamen Bemühungen sollte es deshalb sein, zu praktikablen Lösungen zu kommen, die die Interessen der Energiewirtschaft ebenso berücksichtigen wie die des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Entscheidend sollten dabei materielle Verbesserungen sein, die nach den Erfahrungen der Naturschutzbehörden durchaus unter Zurückstellung formeller Schwierigkeiten durch engen Kontakt zwischen den Energieversorgungsunternehmen und den Naturschutzbehörden erreicht werden könnten. Dabei kann sich heute die Einschaltung und der Kontakt nicht mehr auf Flächen in formell ausgewiesenen Schutzgebieten beschränken, wirksamer Naturschutz kann nur unter Einbeziehung der gesamten Fläche in der freien Natur betrieben werden.

Im folgenden sollen zeitbedingt drei wichtige Bereiche im Verhältnis Naturschutz und Freileitungen kurz erörtert werden, nämlich die Errichtung von Freileitungstrassen, die Ausgestaltung der Leitungen sowie die Unterhaltung dieser Leitungstrassen.

### **I. Errichtung von Leitungstrassen**

Hier sind zunächst die höherspannigen Leitungen zu nennen, die in der Regel bei ihrer Errichtung festen Verfahrensbestimmungen unterworfen

sind. Sowohl im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung innerhalb eines Raumordnungsverfahrens wie bei der Durchführung eines sonstigen Gestattungsverfahrens ist bei solchen Maßnahmen die Beteiligung des Naturschutzes sichergestellt. Hier können im Rahmen der innerhalb der Entscheidung zu treffenden Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingebracht werden, wobei im Regelfall die Naturschutzinteressen durch entsprechende Auflagen berücksichtigt werden können. Da diese Verfahren auch den dafür vorgesehenen Rechtskontrollen unterliegen, ist hier zugleich ausreichender Rechtsschutz gewährt.

Von besonderem Interesse sind hierbei jedoch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. neuerdings die Ersatzleistung in Geld, da im Regelfall evtl. Bedenken des Naturschutzes nicht zu einer völligen Verhinderung der Trassenerrichtung führen, sondern lediglich zu einer entsprechenden landschaftsgerechten Ausführung. Oft entstehen dabei jedoch Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen, da die mit der Leitungserrichtung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. in das Landschaftsbild nur schwer hinsichtlich des notwendigen Ausgleiches qualifiziert werden können. Sollten entsprechende Maßnahmen überhaupt nicht möglich sein, bleibt als letzte Möglichkeit die neu eingeführte Ersatzleistung in Geld.

Nachteilig aus der Sicht des Naturschutzes muß jedoch die Behandlung der Leitungen unter 110 kV betrachtet werden, die keiner Anzeigepflicht nach Art. 6 c BayNatSchG unterliegen. Damit fehlt dem Naturschutz bei den sogenannten Niederspannungsleitungen, in der Regel also bei den 20 kV-Leitungen, eine effektive Mitwirkungsmöglichkeit. Dies ist deshalb zu bedauern, weil hier der Naturschutz meist erst mit oder nach Baubeginn von diesen Vorhaben erfährt, wo ein Vorgehen bezüglich der Leitungstrassen bzw. der Ausgestaltung kaum mehr möglich ist. Dies hat in der Praxis immer wieder zu unerfreulichen Situationen geführt, z.B. durch die Errichtung solcher Leitungen in geplanten Naturschutzgebieten oder in gegen solche Leitungen besonders empfindlichen Biotopen, etwa für gefährdete Vogelarten (Wiesenbrütergebiete).

Deshalb sollte versucht werden, auch bei Leitungen unter 110 kV zu einer Regelung zu kommen, die unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Interessen doch auch den Naturschutzbelangen ausreichenden Platz einräumt.

## **2. Bauliche Gestaltung der Leitungen**

Ein besonderes Problem stellt hier die ausreichende Berücksichtigung von Belangen des Vogelschutzes an Freileitungen dar. Gerade Großvögel wie Störche oder Greifvögel haben in der Vergangenheit häufig Verluste aufgrund der Berührung mit Freileitungen hinnehmen müssen. Seit Jahren sind deshalb die Naturschutzbehörden mit den bayerischen Versorgungsunternehmen in Kontakt, um hier entsprechende Absicherungsmaßnahmen an Freileitungen durchführen zu können. In Betracht kommen dabei vor allem:

Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckhauben für Leiterseile im Mastbereich, Isolierschläuche für Leiterseile im Mastbereich, Sitzstangen für Großvögel)

Abweissvorrichtungen (z.B. Abweisstangen, Seilspiralen und Markierungsfähnchen, Greifvogelsilhouetten)

konstruktive Änderungen (Änderung der mittleren Leiterbrücke an Abspannmasten, Kathodenfallableiter)

sonstige unterstützende Maßnahmen (z.B. Förderung von Störchennistplätzen oder Turmstationen als Nistplätze).

So wurden speziell auf der Grundlage des Weißstorchgutachtens die gefährlichen Masten in Brut- und Nahrungsgebieten kartiert und den Energieversorgungsunternehmen mitgeteilt, damit dort die notwendigen Mastabsicherungen durchgeführt werden können, was in der Zwischenzeit in einer Reihe von Bereichen zu Maßnahmen zur Absicherung von Masten an Leitungsseilen geführt hat.

Eine weitere Verbesserung ist dadurch erreicht, daß in Brut-, Nahrungs- und traditionellen Durchzugsgebieten von Großvögeln neu zu errichtende Mittelspannungsbetonmastleitungen nur noch entweder in Hängerbauweise ausgeführt oder im Falle einer Stützerbauweise durch geeignete Maßnahmen entschärft werden, womit eine Gefährdung von Großvögeln weitgehend vermieden wird.

Da bei der Errichtung und Unterhaltung elektrischer Energieanlagen aufgrund der bestehenden Vorschriften die anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind, kommt der Neufassung der für den Bau von Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen über 1 kV anzuwendenden VDI-Bestimmung erhebliche Bedeutung zu. In ihrer ab 01.12.1985 gültigen Neufassung werden dabei die Vogelschutzbelange wie folgt berücksichtigt: "Querträger, Isolatorstützen und sonstige Bauteile der Starkstromfreileitungen sind so auszubilden, daß den Vögeln keine Sitzgelegenheit in gefahrbringender Nähe der unter Spannung stehenden Leiter gegeben wird". Diese Regelung hat den Vorteil, daß nicht bestimmte technische Lösungen vorgeschrieben, sondern verschiedene Lösungswege ermöglicht werden, die eine Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten erlauben. Die bisherige positive Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden mit den Energieversorgungsunternehmen auf diesem Gebiet läßt hoffen, daß es durch diese gemeinsamen Bemühungen gelingen wird, die schwerwiegendsten und verlustreichsten Leitungstrecken alsbald weitgehend zu entschärfen. Damit kann zugleich auch einem Beschluß des Bayer. Landtags vom 04.07.1985 betreffend entsprechender Mastgestaltung Rechnung getragen werden.

### **3. Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungstrassen**

Dieser Bereich hat in der Vergangenheit die meisten Probleme aufgeworfen.

Dies begann zunächst mit der Verwendung besonders gefährlicher Chemikalien zur Bekämpfung des Pflanzenaufwuchses unter Leitungstrassen (z.B. Einsatz von Kreniten, 2, 4, 5 T). Andererseits sind gerade diese Flächen unterhalb von Leitungstrassen mit ihrem Gebüsch- und Heckenbewuchs ökologisch wertvolle Bereiche für die Pflanzen- wie für die Vogelwelt, sie dienen häufig als Äsungs- und Verbißflächen für Wild und stellen Standorte von Waldbeeren und Pilzen dar.

Aber auch der maschinelle Einsatz bei der Freihaltung von Leitungstrassen hat zu Schwierigkeiten geführt, z.B. durch völlige Rodung des Bereichs, durch Verletzung der Bestockung, durch Schädigung der Vegetation und der Pflanzendecke. Entgegen der früher meist praktizierten mechanischen Entfernung, z.T. durch Hand oder abschnittsweise, hat die kostenmäßig bedingte Radikalentfernung erheblich negative ökologische Folgen. Dabei werden die Belange des Naturschutzes zumeist vernachlässigt, der bei allem Verständnis für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen hierbei das Belassen einzelner Gehölze, die stufenweise Beseitigung, die Durchführung in längeren Zeiträumen oder die Beachtung von Artenschutzbelangen fordert.

In diesem Zusammenhang spielt am Rande auch das meist praktizierte Verbrennen des anfallenden Materials eine Rolle, weil unabhängig von ih-

rer rechtlichen Zulässigkeit nach der entsprechenden Verordnung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle dadurch negative Auswirkungen auf Flora und Fauna erfolgen können.

Schließlich ist einzuräumen, daß gerade die verwaltungsmäßige Abwicklung Probleme bereitet, da die formelle Entscheidung sämtlicher Unterhaltungsmaßnahmen durch die Naturschutzbehörden bei der Vielzahl der Leitungen zu einem kaum zu bewältigenden Verwaltungsaufwand führen würde, zum anderen eine völlige Freistellung den Naturschutzanliegen nicht gerecht würde.

Diese Problematik wurde mehrfach eingehend zwischen dem Verband bayerischer Elektrizitätswerke und dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde erörtert und hat schließlich zu einvernehmlichen Regelungen geführt, die wortgleich sowohl allen Naturschutzbehörden wie auch den einzelnen Energieversorgungsunternehmen zur Beachtung mitgeteilt wurden.

Als wesentlicher Inhalt dieser Ergebnisse ist folgendes festzuhalten:

Rechtlicher Ausgangspunkt ist Art. 2 Abs. 1 NatEG mit dem Verbot, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder Gebüsche zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Ausnahmen sind bei überwiegenden Gründen denkbar, z.B. bei Gefährdung der Sicherheit der Stromversorgung.

Nicht erfaßt werden von dem Verbot Maßnahmen im Siedlungsbereich, das Ab- und Ausschneiden einzelner Äste, die Beseitigung einzelner Bäume oder Büsche oder das Einkürzen des Gesamtbestandes ohne Beeinträchtigung der Funktion der geschützten Pflanzenbestände als Nist-, Brut- und Zufluchtsstätte.

Eine Beseitigung liegt jedoch vor, wenn Bäume, Sträucher und Büsche auf den Stock gesetzt werden, was regelmäßig bei einem langjährigen Freischnitt von Leitungstrassen der Fall ist. Gleiches gilt für die völlige Beseitigung solcher Pflanzenbestände durch den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Soweit es sich um Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile handelt, sind die dortigen Sonderbestimmungen zu beachten. Sind dabei Unterhaltungsmaßnahmen von den Beschränkungen ausgenommen, so bezieht sich dies nur auf solche Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Schutzzwecks zur Gewährleistung der Stromversorgung erforderlich sind.

Als materielle Grundsätze für die Freihaltungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Feldgehölze und Gebüsche als Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten folgende Grundsätze festgelegt:

In erster Linie sollten genehmigungsfreie Maßnahmen durchgeführt werden, z.B. fachgerechtes Herausnehmen bzw. Einkürzen einzelner störender Äste und Baumkronen oder Auslichtung des Gesamtbestandes ohne Beeinträchtigung der ökologischen Funktion.

Kahlschläge sind zu vermeiden, da sonst die Tierwelt ihre Wohn- und Zufluchtsstätten verliert. Soweit ein Auf-den-Stock-Setzen notwendig ist, sollte abschnittsweise vorgegangen werden, um Rückzugslebensräume zu erhalten. Dabei ist eine Mindestkraut- und Strauchschicht in Höhe von ca. 50 cm zu belassen.

Bei Auslichtungsarbeiten sind Störungen der Vogelwelt zu vermeiden. Unterhaltungsmaßnahmen sollten daher vorrangig in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar durchgeführt werden.

Auslichtungsmaßnahmen sollten auf den engeren Trassenbereich beschränkt werden.

Die Anwendung chemischer Mittel ist grundsätzlich nicht gerechtfertigt.

Zur Erleichterung der formellen Abwicklung wurde ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen, das auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen und der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde beruht. Sie geht von einer Beteiligung der Naturschutzbehörde vor Durchführung der geplanten Freihaltungsmaßnahme aus, um dieser eine fachliche Stellungnahme, z.B. über das Vorhandensein ökologisch wertvoller Flächen, oder über Hinweise zur natur- und landschaftsschonenden Durchführung der Freihaltungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Erledigung durch formelle Ausnahmegenehmigungen sollte damit nur noch weiter bestehenden Konfliktfällen überlassen bleiben.

Begleitend hierzu wurden Formblätter für die wichtigsten Mitteilungen der Naturschutzbehörden zur fachlichen Qualifizierung von Gebieten innerhalb der Leitungstrassen entwickelt.

Gleichzeitig wurden entsprechende Fortbildungsveranstaltungen der bei den Energieversorgungsunternehmen beauftragten Personen vereinbart, um durch entsprechende Informationen eine natur- und landschaftsschonende Durchführung von Freihaltemaßnahmen zu gewährleisten.

Die Erfahrungen mit dieser Regelung sollen zunächst innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erprobt werden. Die Naturschutzbehörden wurden deshalb gebeten, bis Ende 1986 über ihre Erfahrungen mit dieser Regelung zu berichten, um evtl. noch auftretende Unzulänglichkeiten zu beseitigen.

Insgesamt war die Regelung jedoch ein Beweis für die Möglichkeiten einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Naturschutz und den Energieversorgungsunternehmen. Im Bewußtsein der Verantwortung beider Bereiche sowohl für die Sicherung der Energieversorgung wie auch für die Sicherung des Naturhaushalts waren diese zwar langwierigen, jedoch beiderseitig von großem Verständnis und Kooperationsbereitschaft gekennzeichneten Verhandlungen der Auftakt zu weiteren gemeinsamen Bemühungen. Erfreulicherweise konnten dabei Mißverständnisse und Berührungspunkte abgebaut und die Zusammenarbeit auf eine vernünftige Basis gestellt werden. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß von der gemeinsamen Veranstaltung bei der Akademie weitere Impulse ausgehen, die langfristig die zwischen dem Naturschutz und den Energieversorgungsunternehmen vorhandenen oder noch auftretenden Probleme lösen helfen.

#### Anschrift des Verfassers:

Min.-Rat Dr. Klaus Heidenreich  
Bayer. Staatsministerium für  
Landesentwicklung u. Umweltfragen  
Rosenkavalierplatz 2  
8000 München 81

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [6\\_1986](#)

Autor(en)/Author(s): Heidenreich Klaus

Artikel/Article: [Naturschutz und Freileitungen \(erweiterte Gliederungsskizze\) 130-134](#)